

**Bericht des Gleichbehandlungsbeauftragten
an die Regulierungskammer des
Freistaates Thüringen**

Gleichbehandlungsbericht 2021

01.01.2021 – 31.12.2021

Vorgelegt durch den Gleichbehandlungsbeauftragten

für die Energieversorgung Greiz GmbH

und die

Greizer Energienetze GmbH

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN	4
Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes	5
I. Gleichbehandlungsprogramm	5
II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht	5
Kontaktdaten	6
Ansprechbarkeit für Mitarbeiter	6
III. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres	7
Organigramm	7
Information zu den Preisblätter	7
Änderung der Kooperationsvereinbarung Gas KOV XII	8
Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA	8
Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende	8
IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit	9
Markenpolitik und Kommunikation	9
Shared-Service	10
Einspeisung und Einspeisemanagement	10
Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen	11
Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag	12
Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße	12
Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept	12
Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten	13

Präambel

Der vorliegende Gleichbehandlungsbericht dient der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) und der Greizer Energienetze GmbH (GEN) nach § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG.

Der zum 31.03.2022 vorgelegte Gleichbehandlungsbericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Unter den Internetadressen

<http://www.gen-greiz.de/netzinformationen/gleichbehandlungsbericht/>

<http://www.evgreiz.de/service/veroeffentlichungspflichten/>

ist der Gleichbehandlungsbericht in nicht personenbezogener Form veröffentlicht und abrufbar.

Teil A: Selbstbeschreibung der EV Greiz und der GEN

Veränderungen in den Grundzügen der Aufbauorganisation der EV Greiz und der GEN wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen, ebenso erfolgten keine Änderung bei den grundsätzlichen Aufgabenzuordnungen der Abteilungen in beiden Gesellschaften.

Im Geschäftsjahr 2021 waren 15.706 Stromkunden und 5.142 Gaskunden an das (Verteil-) Netz der GEN angeschlossen.

Zur Ausübung ihrer operativen Eigenständigkeit verfügt die GEN seit ihrer Gründung über einen Geschäftsführer, der keinerlei Verantwortung für vertriebliche Tätigkeiten hat. Die Letztentscheidungsbefugnis gemäß § 7a Abs. 2 Satz 1 EnWG ist damit gewährleistet.

In 2021 waren durchschnittlich 5 Mitarbeiter in der GEN beschäftigt. Durch das stetig erweiterte Aufgabenspektrum und durch den geplanten Wechsel in der Geschäftsführung der Greizer Energienetze GmbH im Jahr 2021 ist für das folgende Kalenderjahr eine Überprüfung der Aufgaben- und Mitarbeiterstruktur der Greizer Energienetze GmbH geplant.

Die rechtliche bzw. vertragliche Ausgestaltung der Dienstleistungsbeziehungen zwischen der EV Greiz und der GEN besteht unverändert. Diese sind über einen Dienstleistungsrahmenvertrag sowie verschiedene Einzeldienstleistungsverträge, „Betreuung u. Abrechnung von Netzkunden“, „zentrale Dienste“, „Controlling und Reporting“, „Finanzen“ sowie „Netzservice“ geregelt. So ist sichergestellt, dass Unternehmensbereiche, die Dienstleistungen sowohl für den Netzbereich als auch den Vertrieb erbringen, vorhandene Informationen nur demjenigen Auftraggeber zukommen lassen, der zu ihrem Empfang berechtigt ist.

Die Mitarbeiter der EV Greiz, die im Rahmen der aufgeführten Einzeldienstleistungsverträge technische sowie kaufmännische Dienstleistungen für die GEN erbringen, unterliegen dabei den Anweisungen des Netzbetreibers. Wirtschaftliche und betriebliche Entscheidungen, die den Betrieb, die Wartung oder den Ausbau der Netze betreffen, werden innerhalb der GEN mit dem vom Aufsichtsrat der EV Greiz genehmigten Budget diskriminierungsfrei getroffen.

Teil B: Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

I. Gleichbehandlungsprogramm

Im Berichtszeitraum wurde eine Überprüfung des Gleichbehandlungsprogrammes durchgeführt, Änderungen bzw. Anpassungen für diesen Zeitraum waren aber nicht notwendig. Im Rahmen der weiteren Etablierung des IT- Sicherheitsmanagementsystems (ISMS) wurde geprüft, ob das Gleichbehandlungsprogramm in die neuen, internen Review Prozesse einbezogen werden muss. Alle Mitarbeiter sind über das aktuelle Gleichbehandlungsprogramm informiert, das Programm wurde allen Mitarbeitern ausgehändigt und ist auch im internen Netzwerk der EV Greiz sowie der GEN für alle Mitarbeiter verfügbar.

II. Bezug zum letzten Gleichbehandlungsbericht

Der im letzten Jahr abgegebene Bericht umfasste den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2020. Dieser wurde fristgerecht an die Regulierungskammer des Freistaats Thüringen übermittelt und auf den Internetauftritten der beiden Gesellschaften veröffentlicht.

Gleichbehandlungsbeauftragter:

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist in seiner Aufgabenwahrnehmung vollkommen unabhängig und hat Zugang zu allen Informationen, über die der Verteilnetzbetreiber und etwaige verbundene Unternehmen verfügen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

Gleichbehandlungsbeauftragter der EV Greiz und der GEN war im Berichtszeitraum

Herr Andres Leber.

Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des Gleichbehandlungsbeauftragten lauten:

Greizer Energienetze GmbH
Gleichbehandlungsbeauftragter
Herr A. Leber
Mollbergstr. 20
07973 Greiz

Ansprechbarkeit für Mitarbeiter

Die Mitarbeiter der EV Greiz und der GEN haben innerhalb der Geschäftszeiten persönlich, sowie per Telefon und E-Mail die uneingeschränkte Möglichkeit, den Gleichbehandlungsbeauftragten zu Fragen des diskriminierungsfreien Netzbetriebes zu konsultieren.

Die Kontaktdaten sind allen Mitarbeitern bekannt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist unmittelbar der Geschäftsführung der GEN unterstellt und hat uneingeschränkt Zugang zu den Geschäftsführungen der GEN sowie der EV Greiz. Er nimmt regelmäßig an Besprechungen auf Führungsebene teil.

Sämtliche die Ziel- und Aufgabenstellung des Gleichbehandlungsprogramms betreffenden Schritte, ebenso wie aktuelle Fragen zu projekt- und prozessbezogenen Unbundlingthemen, werden direkt mit der Geschäftsführung kommuniziert. Für den Gleichbehandlungsbeauftragten besteht ein direktes Vortragsrecht bei den Geschäftsführungen der EV Greiz und der GEN. Über Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms sind die jeweiligen Geschäftsführungen zu informieren, sofern nicht im Gespräch mit den betroffenen Mitarbeitern die Schwierigkeiten ausgeräumt werden können. Des Weiteren besteht bei Verstößen gegen das Gleichbehandlungsprogramm eine unverzügliche Mitteilungspflicht gegenüber der Geschäftsführung.

III. Bericht über die nach § 7a Abs. 5 Satz 2 EnWG getroffenen Maßnahmen des vergangenen Kalenderjahres

Die GEN hat zum 01.01.2007 als rechtlich selbstständiges Tochterunternehmen der EV Greiz den operativen Geschäftsbetrieb als Netzbetreiber aufgenommen. Eigentümer der Strom- und Gasverteilnetze ist die EV Greiz; die GEN hat die von ihr betriebenen Verteilnetze von der EV Greiz gepachtet.

Die folgenden Aufgaben werden unter anderem von der Netzgesellschaft in den Sparten Strom und Gas wahrgenommen:

- Strategische Netzentwicklungsplanung
- Bestätigung und Überwachung des Bauprogramms
- Festlegung Netzkonzept und Netzstrategie
- Regulierungsmanagement
- Vorgaben für die Netzführung
- Abschluss von Lieferantenrahmenverträgen
- vertragliche Gestaltung der EEG- und KWK-Einspeisung
- Bilanzkreisabrechnung
- Entgeltkalkulation
- Zählerdatenmanagement- und Datenaustausch
- Abwicklung Lieferantenwechsel
- Netzdokumentation
- Abrechnung der Netzentgelte

Organigramm

Im Anhang befinden sich die Organigramme der beiden Gesellschaften für den aktuellen Berichtszeitraum.

Information zu den Preisblättern

Auf Basis der Erlösobergrenze Gas wurden die geänderten Kosten für das vorgelagerte Netz, der Verbraucherpreisindex, sowie der Stand des Regulierungskontos in die ab dem 01.01.2022 gültigen Netzentgelte eingearbeitet und der Regulierungskammer Thüringen angezeigt.

Die Netzentgelte im Strombereich für 2022 wurden anhand der im Februar 2019 genehmigten Erlösobergrenze für die dritte Regulierungsperiode kalkuliert. Die daraus resultierenden Preisblätter wurden fristgerecht veröffentlicht.

Der Versand der Preisblätter erfolgte gleichzeitig an alle Strom- und Gaslieferanten.

Die GEN erfüllte die Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer vorläufigen Netzentgelte gemäß § 20 Abs. 1 EnWG fristgerecht zum 15.10.2021 mittels Veröffentlichung im Internet.

Änderung der Kooperationsvereinbarung Gas KOV XII

Die am 01.10.2021 in Kraft getretene KOV XII beinhaltet keine Änderungen des Lieferantenrahmenvertrages (Anlage 3).

Neue Vertragsschlüsse werden durch die GEN umfangreich geprüft. Es wurden keine Lieferantenindividuellen Verträge oder Vereinbarungen geschlossen. Durch regelmäßige Überprüfung und Stichproben wird sichergestellt, dass sämtliche Vertragsschlüsse diskriminierungsfrei abgewickelt werden.

Sämtliche Vertragsbestandteile sind auf der Website der GEN abrufbar.

<https://www.gen-greiz.de/netznutzung/erdgas/mustervertraege/>

Vertragsanpassungen Strom – Lieferantenrahmenvertrag BNetzA

Der am 01.04.2018 veröffentlichte standardisierte Lieferantenrahmenvertrag Strom nach Vorgabe der BNetzA (BK6-17-168) bildet die vertragliche Grundlage für den Netzzugang. Gegenüber dem Netzbetreiber kommt es zu einzelnen Vorbehaltserklärungen. Diesen wird stets widersprochen bzw. nur entsprochen, wenn eine Anwendung der gleichen Bedingungen gegenüber allen Lieferanten gewährleistet ist.

Analog zu den Prüfungen und der Überwachung der Vertragsschließungen im Gas, wurden auch die Vertragsbegehren von Stromlieferanten überwacht. Es kann festgestellt werden, dass ausschließlich eine einheitliche und diskriminierungsfreie Behandlung der Lieferanten erfolgt.

Der Standardvertrag ist auf der Website der GEN abrufbar.

<https://www.gen-greiz.de/netznutzung/strom/mustervertraege/>

Messstellenbetriebsgesetz, Gesetz zur digitalen Energiewende

Für die digitale Energiewende, insbesondere im Bereich des Messwesens, wurden umfangreiche Gesetzespakete und Neuregelungen verabschiedet und bereits in Kraft gesetzt. Der sogenannte „Smart-Meter Rollout“ wird mit Hilfe eines externen Dienstleisters durchgeführt werden. Auf die vertragliche Zusicherung, eine unbundling -und gleichbehandlungskonforme Durchführung - insbesondere in Bezug auf § 6a EnWG – wurde geachtet. Intern ist bereits die buchhalterische Entflechtung und Unbundlingkonformität sichergestellt. Auch im Jahr 2021 wurde im Netzgebiet im Zusammenhang mit dem stichprobenmäßigen bzw. turnusmäßigen Zählerwechsel der „Roll-Out“ für Moderne Messeinrichtungen (mME) weiter umgesetzt.

Nachdem die entsprechenden Zertifizierungen für intelligente Messsysteme (iMSys) im Jahr 2020 durch das BSI erfolgt sind wurde noch im Dezember 2021 mit dem „Roll-Out“ für diese Messsysteme begonnen.

Ladesäuleninfrastruktur

Gemäß den Vorgaben der EnWG-Novelle entwickelt und betreibt die Greizer Energienetze GmbH als zuständiger Elektrizitäts-Verteilnetzbetreiber keine eigene Ladeinfrastruktur für Elektromobile. Im Jahr 2021 erfolgte die Beantragung von 21 Ladepunkten durch Letztverbraucher welche diskriminierungsfrei vom Netzbetreiber bearbeitet und an das Netz der allgemeinen Versorgung angeschlossen bzw. in Betrieb genommen worden sind.

Die Energieversorgung Greiz GmbH verwaltet/betreibt in Ihrer Funktion als Stromlieferant zwei Stück öffentliche Ladesäule mit jeweils 2 Ladepunkten im Netzgebiet der Greizer Energienetze GmbH.

IT- Infrastruktur und IT- Sicherheit

Mit Veröffentlichung des IT- Sicherheitskataloges wurden Netzbetreiber dazu verpflichtet ein sog. Informationssicherheitsmanagementsystem zu etablieren. Die Benennung des Ansprechpartners für IT- Sicherheit wurde gegenüber der BNetzA fristgerecht vorgenommen. Es wurde eine Projektgruppe gebildet, welche sich mit der Realisierung der Katalog- Vorgaben befasst. Nach erfolgreicher Erst-Zertifizierung im Jahr 2019 war im Dezember 2021 das erste Re-Zertifizierungsaudit durch ein akkreditiertes DAAkS-Unternehmen vorgesehen, welches aber auf Grund der SARS-CoV-2-Pandemie in eine Remote sowie eine Vor-Ort-Termin aufgeteilt werden musste. Durch diese Aufteilung des Audits kann der Re-Zertifizierung erst im Frühjahr 2022 beendet werden. In diesem Zusammenhang wurde der BNA eine Information über Stand des Zertifizierungsprozesses übermittelt. Nach erfolgreicher Re-Zertifizierung werden die notwendigen Nachweise an die BNetzA übermittelt.

Markenpolitik und Kommunikation

Beide Unternehmen verfügen über getrennte Kommunikationswege bzw. eigenständiges Kommunikationsverhalten (z.B. Telefon, Internetauftritt, Briefköpfe, Fahrzeugkennzeichnung, Ablesekarten). Es erfolgt weiterhin eine Überwachung der Markenpolitik und des Kommunikationsverhaltens.

Kundenseitig ist die Trennung zwischen Netz und Vertrieb weiterhin erklärungsbedürftig. Beratungsbegehren bezüglich Tarife (u.ä.) werden durch die Mitarbeiter der GEN vollständig abgelehnt. Es wird konsequent darauf geachtet, dass Anfragen lieferantenabhängig bearbeitet werden. Dies wird unter anderem dadurch sichergestellt, dass das Netzsystem keine Priorisierungen der Anfragen vornimmt.

Shared-Service

Im Falle eines Kundenkontaktes mit Mitarbeitern der „zentralen Dienste“, insbesondere bezüglich des Forderungsmanagements und bei Inkassovorgängen, wird für eine klare Erkennbarkeit des handelnden Unternehmens Sorge getragen. Hierfür wurden insbesondere getrennte E-Mail Postfächer für den elektronischen Rechnungsversand bekannt gemacht und genutzt.

Einspeisung / Einspeisemanagement / Redispatch

Die Anzahl der EEG-Einspeiseanlagen erhöhte sich auch im Berichtszeitraum weiter. Die jeweiligen Netzanschlussbegehren der Anlagenbetreiber im Netzgebiet der GEN wurden vollumfänglich und diskriminierungsfrei abgearbeitet und die Anlagen konnten im Parallelbetrieb ans Netz genommen werden. Die vielfältigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen wurden entsprechend berücksichtigt.

Ab dem 01.10.2021 wurde das bisherige Einspeisemanagement durch das Redispatch 2.0 abgelöst. Mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz 2.0 (NABEG 2.0) hat der Gesetzgeber u. a. mit Wirkung zum 01.10.2021 die Vorgaben zur Abregelung von Erzeugungsanlagen ab einer Leistung von 100 kW im Falle von Netzengpässen überarbeitet. Für die GEN als Anschlussnetzbetreiber (ANB) ergeben sich damit umfangreiche Kommunikationsverpflichtungen mit den betroffenen Anlagenbetreibern (AB), Betreibern der Technischen Ressourcen (BTR) und Einsatzverantwortlichen (EIV). Dafür waren neue Kommunikationswege zum Austausch komplexer Stamm- und Bewegungsdaten einzurichten. Für das Erstellen der Einspeiseprognosen und die Abwicklung der Kommunikation mit den EIV und BTR hat die GEN einen Basisvertrag mit der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG (TEN) abgeschlossen, die bereits die Regelung der Anlagen im Einspeisemanagement am Netz der GEN gewährleistet hatte.

Alle erforderlichen Maßnahmen erfolgen zu jeder Zeit diskriminierungsfrei.

Bei der Umsetzung der Vorgaben in den Unternehmen der Branche und bei den Anlagenbetreibern ist es jedoch zu Verzögerungen gekommen, so dass die Implementierung der Vorgaben noch nicht vollumfänglich bis zum 1. Oktober 2021 abgeschlossen war. Besonders betroffen ist der bilanzielle Ausgleich zwischen den Prozessbeteiligten, wobei die erfolgreiche Umsetzung der festgelegten Datenaustauschprozesse gemäß den Festlegungen BK6-20-059 und BK6-20-061 Voraussetzung für die Abstimmung des bilanziellen Ausgleichs zwischen den Prozessbeteiligten ist. Insbesondere ein koordinierter Übergang der Verantwortung für die Beschaffung des bilanziellen Ausgleichs vom Bilanzkreisverantwortlichen des Lieferanten der betroffenen Anlage (gegenwärtige Verantwortlichkeit) an den anfordernden Netzbetreiber erschien zum 1. Oktober 2021 praktisch nicht umsetzbar. Die GEN hat aus den genannten Gründen die EIV hinsichtlich der Anwendung der BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 zum 1. Oktober 2021 informiert.

Bis zum Ende des Jahres 2021 hat es aber keine Maßnahme nach dem RD 2.0 mit Auswirkungen auf Anlagen im Netz der GEN gegeben.

Geschäftsprozessanalyse, Technisches Sicherheitsmanagement (TSM), Weitere Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen

EV Greiz und GEN sind entsprechend der Prüfvorgaben des Technischen Sicherheitsmanagements zertifiziert, die Bescheinigungen zum TSM sind bis September 2026 gültig.

Im Berichtszeitraum wurden Kontrollen zur Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms durchgeführt. Dabei wurden entsprechend dem gesetzlichen Auftrag in § 7a Abs. 5 EnWG die Abteilungen und Mitarbeiter überwacht, die mit Tätigkeiten des Netzbetriebs betraut sind.

Allgemein zugängliche Verzeichnisse und Netzlaufwerke werden mehrfach (quartalsweise) nach Zufallsprinzip und stichprobenartig überprüft. Grundsätzlich wird kontrolliert, ob wirtschaftlich sensible (§ 6a Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 EnWG) oder wirtschaftlich vorteilhafte (§ 6a Abs. 2 Satz 1 EnWG) Informationen abgelegt sind. Die Verwendung der Verzeichnisse erfolgt unbundlingkonform und auch die Löschfristen werden beachtet. Hierzu beigetragen hat auch, dass bspw. bei Scanvorgängen bereits sachverhalts- und mitarbeiterbezogen entsprechende Ordner (mit Zugriffsbeschränkungen) angewählt werden müssen.

Der diskriminierungsfreie Lieferantenwechsel ist einer der Hauptaspekte im Rahmen der Gleichbehandlung. Der Prozess wird weiterhin stichprobenartig überprüft. Durch die einheitliche Abwicklung der Geschäftsprozesse im Rahmen der automatisierten Datenverarbeitung und der einheitlichen Verfahrensweise in Bezug auf Kundenanschriften und Wechselinformationen wird eine diskriminierungsfreie Abwicklung gewährleistet.

Mehr- und Mindermengen werden vollständig unterjährig und monatlich abgerechnet. Alle bis zum Stichtag offenen Abrechnungen wurden gegenüber den Lieferanten vorgenommen. Der Prozess der Mehr- und Mindermengenabrechnung wurde auf ein etwaiges Diskriminierungspotential überprüft. Die Prozesse zwischen Netzbetreiber und Lieferanten wurden betrachtet. Sowohl die Benutzerberechtigungen, als auch die Prozessbeschreibungen entsprechen den Anforderungen an eine informatorische Entflechtung. Die Mehr- und Mindermengenabrechnungen erfolgen diskriminierungsfrei und insbesondere kostengleich gegenüber allen betroffenen Lieferanten.

Verweigerter Netzzugang, Kündigung Lieferantenrahmenvertrag

Im Berichtszeitraum wurden keine Lieferantenrahmenverträge einseitig durch die GEN gekündigt. Auf Grund der Kündigung der Bilanzkreisverträge durch den jeweils zuständigen Übertragungsnetzbetreiber bzw. Marktgebietsverantwortlichen, entfiel auch für die GEN die erforderliche vertragliche Grundlage, was zur Verweigerung der Netznutzung mit gleichzeitiger Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages führte. Hiervon war insgesamt eine Kundenanzahl im niedrigen dreistelligen Bereich betroffen. Der Gleichbehandlungsbeauftragte war in die rechtzeitige und ausführliche Kundeninformation (unter anderem Information per Brief und auf der Internetseite der GEN) und die Zuordnung in die Grundversorgung eingebunden. Es konnte eine diskriminierungsfreie Abwicklung sichergestellt werden.

Bearbeitung von Hinweisen auf Verstöße

Hinweise auf Verstöße und Beschwerden, durch Marktteilnehmer oder Kunden, erfolgten im Berichtszeitraum keine. Es mussten keine Sanktionsmaßnahmen oder Maßnahmen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen durchgeführt werden.

Mitarbeiterfortbildung und Schulungskonzept

Als wesentliche Maßnahme zur Bekanntmachung des Gleichbehandlungsprogrammes, dient die Information über das Gleichbehandlungsprogramm zum Zeitpunkt des Unternehmenseintritts.

Die jährlich geplante Mitarbeiterschulung unter Anwesenheit aller Mitarbeiter zur Diskussion aktueller Gleichbehandlungsthemen konnte auch im Jahr 2021 auf Grund der Kontaktbeschränkungen durch die SARS-CoV-2-Pandemie nicht durchgeführt werden. Innerhalb des Berichtsjahres bestand aber jederzeit die Möglichkeit im Rahmen von verschiedenen kleineren Besprechungsformaten aktuelle Themen zur Gleichbehandlung anzubringen.

Zum 01.12.2021 wurde mit der jährlichen Zählerablesung begonnen. Im Zusammenhang damit wurden alle eingesetzten Ableser eingewiesen und die gleichbehandlungsrelevante Themen (Auftrag des Netzbetreibers, Unabhängigkeit vom Lieferanten/Lieferantenneutralität) wurden erörtert und herausgestellt.

Schulungen des Gleichbehandlungsbeauftragten

Der Gleichbehandlungsbeauftragte informierte sich regelmäßig in der Fachpresse und durch einschlägige, aktuelle Publikationen der entsprechenden Verbände.

Greiz, den 31.03.2022

A. Leber

Gleichbehandlungsbeauftragter